

UV-Übergangsgeld - Berechnungsgrundlage (vor dem 1.7.2001) -
Arbeitsentgelt oder Verletztengeld;

hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Koblenz vom 12.6.2001

- S 2 U 45/00 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens - L 3 U 264/01 - vor
dem LSG Rheinland-Pfalz wird berichtet.)

Das SG Koblenz hat mit Urteil vom 12.6.2001 - S 2 U 45/00 -
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Aus dem Verweis in § 51 Abs 2 SGB 7 auf § 47 Abs 1 und 5 SGB 7 ergibt sich, dass die Berechnung des Übergangsgeldes grundsätzlich nach dem gesetzlich festgelegten Prozentsatz des im Bemessungszeitraum erzielten Arbeitsentgeltes zu berechnen ist. Dh es knüpft an das früher vom Kläger erzielte Arbeitsentgelt an, was auch der Berechnung des ihm zu gewährenden Verletztengeldes zugrunde liegen würde. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der Gewährung von Übergangsgeld. Es ist eine Lohnersatzleistung. Es soll den Lebensunterhalt des Behinderten während seiner beruflichen Rehabilitationsmaßnahme sichern.

Für eine Anknüpfung an das Regelentgelt und nicht an eine zuvor bezogene oder fiktiv beziehbare Sozialleistung als Ausgangsbasis für die Berechnung des Übergangsgeldes spricht auch, das zur Sicherung der Kontinuität der Leistungen bei mehreren Rehabilitationsmaßnahmen das Arbeitsentgelt als Berechnungsgrundlage jeweils übernommen wird (vgl BSG vom 26.09.1990, 9b/7 RAr 96/88 = SozR 3-4100 § 59c Nr 2).

Anlage

Urteil des SG Koblenz vom 12.6.2001 - S 2 U 45/00 -

1. Der Bescheid der Beklagten vom 19.04.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2000 wird abgeändert und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger ein höheres Übergangsgeld als bisher bewilligt zu gewähren.
2. Die Beklagte hat dem Kläger die ihm entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger ein höheres Übergangsgeld, als von der Beklagten bewilligt, zu gewähren ist.

Der 1969 geborene Kläger ist gelernter Maler und Lackierer. Er leidet an einem gemischförmigen Asthma bronchiale, einer pollivalenten Allergie und einem hyperreagiblen Bronchialsystem. Wegen einer drohenden Berufskrankheit nach Ziff 4302 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung hat er seinen erlernten Beruf aufgegeben und nimmt seit 01.03.1999 an einer Umschulungsmaßnahme teil. Kostenträger ist die Beklagte.

Ab Beginn der Umschulungsmaßnahme gewährte sie ihm mit Bescheid vom 19.04.1999 Übergangsgeld. Dieses setzte sie auf 48,70 DM fest. Sie legte ihrer Berechnung das zu gewährende Verletztengeld von 71,62 DM zugrunde und errechnete daraus einen Prozentsatz von 68 vH = 48,70 DM. Bei der Berechnung des Verletztengeldes berücksichtigte sie einen Stundenlohn des Klägers in Höhe von

21,19 DM und eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und gelangte zu einem Regellohn in Höhe von 110,19. Gegen den Bewilligungsbescheid erhob der Kläger mit der Begründung Widerspruch, die Beklagte habe einen zu niedrigen Bruttostundenlohn bei der Berechnung des Regellohnes zugrunde gelegt. Außerdem sei es nicht korrekt, das Übergangsgeld aus dem Verletztengeld zu berechnen. Anzuknüpfen sei vielmehr an das Regelentgelt, wie es der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde gelegt werde.

Mit Bescheid vom 12.08.1999 half die Beklagte dem Widerspruch des Klägers insoweit ab, als sie das Übergangsgeld ab 01.03.1998 auf 53,48 DM kalendertäglich an hob, wobei sie davon ausging, dass der Regellohn nicht 110,19 DM, sondern 132,92 DM kalendertäglich betragen habe.

Der Kläger erhielt seinen Widerspruch mit der Begründung aufrecht, dass der Berechnungsmodus der Beklagten, was das Übergangsgeld angehe, falsch sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.01.2000 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Sie beharrte auf ihrem Standpunkt, dass der Berechnung des Übergangsgeldes nicht das sogenannte Regelentgelt zugrunde zu legen sei, sondern dass das Übergangsgeld aus dem tatsächlich gezahlten oder fiktiven Verletztengeld zu errechnen sei.

Mit der am 11.02.2000 eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er trägt vor, aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Übergangsgeld sei zu entnehmen, dass das der Berechnung zugrunde zu legende Regelentgelt beim Übergangsgeld das gleiche Regelentgelt sei wie bei der Bemessung des Verletztengeldes. Deshalb sei auch bei der Berechnung des Übergangsgeldes das Regelentgelt von 132,92 DM kalendertäglich zugrunde zu legen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung der Bescheide vom 19.04.1999 und vom 26.01.2000 zu verurteilen, ihm ein höheres Übergangsgeld als bisher bewilligt, zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihrer Verwaltungsentscheidung fest.

Nach § 151 Abs 2 SGB VII sei bei der Berechnung des Übergangsgeldes nicht nur die Art und Weise der Berechnung gemäß § 47 Abs 1 und 5 SGB VII zugrunde zu legen, sondern Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nach Maßgabe der Prozentsätze in § 51 Abs 1 SGB VII es sei denn nach § 47 Abs 1 und 5 SGB VII berechnete Betrag des Verletztengeldes.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, den übrigen Akteninhalt sowie die Leistungsakten der Beklagten, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß §§ 87, 90 SGG form- und fristgerecht erhobene und auch sonst zulässige Klage ist auch begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 19.04.1999 in Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 12.08.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2000 ist rechtswidrig und der Kläger durch ihn in seinen Rechten verletzt.

Gemäß § 49 SGB VII wird vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Übergangsgeld gezahlt, wenn ein Versicherter infolge des Versicherungsfalles berufsfördernde Leistungen nach § 35 Abs 1 SGB VII erhält und wegen dieser Leistungen

eines ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann. Es wird gemäß § 50 SGB VII für die Dauer der betriebsfördernden Leistungen erbracht.

Gemäß § 51 SGB VII beträgt das Übergangsgeld für Versicherte, die mindestens 1 Kind haben, die pflegebedürftig sind oder deren Ehegatten, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben pflegebedürftig ist, 75 vH, für die übrigen Versicherten 68 vH des nach den Abs 2 und 3 berechneten Betrages. Nach § 51 Abs 2 SGB VII gilt § 47 Abs 1 und 5 SGB VII entsprechend für Versicherte, die in den letzten drei Jahren vor Beginn der berufsfördernden Leistungen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben.

Der Kläger gehört als kinderloser, nicht pflegebedürftiger, unverheirateter Versicherter zu dem Personenkreis, dessen Übergangsgeld sich auf 68 vH des nach § 51 Abs 2 und 3 zu berechnenden Betrages beläuft.

Da der Kläger sein letztes Arbeitsentgelt innerhalb von drei Jahren vor Beginn der berufsfördernden Leistungen erzielt hat, gilt für ihn die Regelung des § 47 Abs 1 und 5 SGB VII entsprechend. Denn der Kläger war bis 20.12.1998 als Maler und Lackierer beschäftigt und erzielte Arbeitsentgelt. Am 21.12.1998 meldete er sich arbeitslos. Seit 01.03.1999 nimmt er an der Umschulungsmaßnahme teil.

Aus dem Verweis auf § 47 Abs 1 und 5 SGB VII ergibt sich nach Auffassung der Kammer, dass die Berechnung des Übergangsgeldes grundsätzlich nach dem gesetzlich festgelegten Prozentsatz des im Bemessungszeitraum erzielten Arbeitsentgeltes zu berechnen ist. Dh es knüpft an das früher vom Kläger erzielte Arbeitsentgelt an, was auch der Berechnung des ihm zu gewährenden Verletztengeldes zugrunde liegen würde. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der Gewährung von Übergangsgeld. Es ist eine Lohnersatzleistung. Es soll den Lebensunterhalt des Behinderten während seiner beruflichen Rehabilitationsmaßnahme sichern.

Nur wenn der letzte Tag der Erwerbsfähigkeit mehr als drei Jahre zurückliegt oder kein Arbeitsentgelt erzielt worden ist oder es unbillig hart wäre, von diesem Arbeitsentgelt auszugehen, wird der Berechnung das tariflich bzw ortsübliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, dass der Behinderte ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und seinem Lebensalter erzielen könnte. Da ein solcher Ausnahmefall

beim Kläger nicht gegeben ist, hat die Berechnung des Übergangsgeldes in Anlehnung an das von ihm zuletzt erzielte Arbeitsentgelt zu erfolgen, um der Zielrichtung der gesetzlichen Regelung Genüge zu tun.

Für eine solche Anknüpfung an das Regelentgelt und nicht an eine zuvor bezogene oder fiktiv beziehbare Sozialleistung als Ausgangsbasis für die Berechnung des Übergangsgeldes spricht auch, das zur Sicherung der Kontinuität der Leistungen bei mehreren Rehabilitationsmaßnahmen das Arbeitsentgelt als Berechnungsgrundlage jeweils übernommen wird (vgl. BSG Urteil vom 26.09.1990, Az: 9 B-7 RAr 96/88).

Im Übrigen enthielt auch bereits die frühere gesetzliche Regelung zum Übergangsgeld (§ 568 ff RVO) in Abs 5 eine entsprechende Verweisung auf die Vorschriften über das Verletztengeld.

Auch die Tatsache, dass anders als bei früheren gesetzlichen Regelungen eine Rente, die der Verletzte wegen des der Berufshilfe zugrunde liegenden Versicherungsfalles bezieht, auf das Übergangsgeld nicht mehr angerechnet wird, weil eine § 568 Abs 6 RVO entsprechende Vorschrift in das SGB VII nicht übernommen wurde, rechtfertigt keine andere Berechnungsweise. Wenn § 52 SGB VII nur die Möglichkeit gleichzeitig erzielten Einkommens auf Verletzten- und Übergangsgeld anzurechnen, vorsieht, ist der Wegfall der vorher bestehenden Anrechnungsmöglichkeit als grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten der Versicherten hinzunehmen.

Aus alledem folgt, dass der Klage stattzugeben war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

HVBG-INFO 30/2001 vom 9.11.2001

DOK 422.11

UV-Übergangsgeld - Berechnungsgrundlage (vor dem 1.7.2001) -
Arbeitsentgelt oder Verletztengeld;

hier: Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom
6.6.2001 - L 1 U 318/00 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens
- B 2 U 15/01 R - wird berichtet.)

Das Thüringer LSG hat mit Urteil vom 6.6.2001 - L 1 U 318/00 -
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Ausgehend von der Gesetzessystematik ist die Berechnung des Übergangsgeldes in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 47 Abs 1 SGB 7 iVm § 47 Abs 1 und Abs 2 SGB 5 vorzunehmen und nach § 51 Abs 1 Nr 1 Buchst a SGB 7 davon ein Betrag in Höhe von 75 vH zu berechnen (vgl LSG Saarbrücken vom 14.9.1999 - L 2 U 56/98 = HVBG-INFO 2000, 941).
2. Für eine Berechnungsweise des Übergangsgeldes in Übereinstimmung mit der Berechnung des Verletztengeldes mit der Folge der identischen Höhe bei den Leistungen bietet das SGB 7 keine Grundlage. Raum für eine verfassungskonforme Auslegung ist nicht vorhanden. Die gesetzliche Regelung beinhaltet keine Unklarheiten und ist auch nicht auslegungsfähig. Insbesondere gilt es keine Lücke im Wege der verfassungskonformen Auslegung zu schließen.
3. Weder der Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG noch das Grundrecht auf Eigentum (Art 14 GG) zwingen den Gesetzgeber, die Leistungen Verletztengeld und Übergangsgeld im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung einander anzugleichen.

Anlage

Urteil des Thüringer LSG vom 6.6.2001 - L 1 U 318/00 -

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Höhe des dem Kläger gewährten Übergangsgeldes.

Der [REDACTED] geborene Kläger absolvierte in der Zeit vom 24. August 1998 bis 25. Juni 1999 eine berufliche Rehabilitationsmaßnahme wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles vom 27. März 1996, nachdem ihm der Durchgangsarzt Dr. [REDACTED] am 30. Juni 1998 Arbeitsfähigkeit ab 1. Juli 1998 bescheinigt hatte. Arbeitsentgelt hatte der Kläger zuletzt im März 1997 erzielt.

Mit Bescheid vom 13. August 1998 gewährte die Beklagte dem Kläger Übergangsgeld in Höhe von 50,39 DM kalendertäglich unter Berücksichtigung eines Regelentgeltes im Bemessungszeitraum vom 1. März 1997 bis 31. März 1997 in Höhe von 96,86 DM täglich. Daraus berechnete sie fiktiv Verletztengeld in Höhe von 63,66 DM, dynamisierte dies entsprechend der Dynamisierungsvorschriften auf 67,19 DM ab 1. April 1998 und setzte hiervon nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) 75 v.H. (50,39 DM) an. Den Widerspruch des Klägers, dass die Höhe des Übergangsgeldes nicht nachvollziehbar sei, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23. Februar 1999 zurück und führte aus, dass die Berechnung des Unterhaltsgeldes auf der Anwendung der §§ 51 Abs. 1 Nr. 1a SGB VII in Verbindung mit § 51 Abs. 2 SGB VII, 47 SGB VII erfolge.

Das Sozialgericht Altenburg hat die Beklagte mit Urteil vom 4. April 2000 verpflichtet, unter Abänderung des Bescheides vom 13. August 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 1999 dem Kläger Übergangsgeld in Höhe eines zu dynamisierenden Betrages von 63,66 DM kalendertäglich zu zahlen. Zur Begründung ist ausgeführt, dass das Übergangsgeld entgegen der Auffassung der Beklagten nicht 75 v. H. des Verletztengeldes, sondern 75 v.H.

des sich für den Bemessungszeitraum errechnenden Regelentgeltes betrage. Die Anwendung des § 51 SGB VII führe dazu, dass das Regelentgelt für das Übergangsgeld ebenso zu berechnen sei wie für das Verletztengeld. Sollte sich dies nicht direkt aus dem Gesetzeswortlaut ergeben, so sei doch dahingehend eine verfassungskonforme Auslegung vorzunehmen.

Mit der dagegen eingelegten Berufung trägt die Beklagte vor, dass die Auffassung des Sozialgerichts einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalte. Wie sich aus diversen Kommentierungen heraus ergebe, sei die von ihr gewählte Berechnungsweise des Übergangsgeldes korrekt und nicht zu beanstanden. Eine verfassungskonforme Auslegung in dem Sinne, wie sie das Sozialgericht vorgenommen habe, sei nicht zulässig.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 4. April 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 2. Februar 2001 zu verurteilen, Übergangsgeld ausgehend von 75 v.H. des Regelentgeltes zu berechnen.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Berechnung des Übergangsgeldes, so wie sie vom Sozialgericht vorgenommen wurde, die einzig korrekte Berechnungsweise sei.

Mit Bescheid vom 2. Februar 2001 hat die Beklagte unter Berücksichtigung des Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 eine Neuberechnung des Übergangsgeldes für den Zeitraum 24. August 1998 bis 9. April 2001 vorgenommen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird verwiesen auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist statthaft (§§ 143, 144 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist nach § 96 SGG ausschließlich der Bescheid vom 2. Februar 2001. Er ersetzt den Bescheid vom 13. August 1998 in Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 1999, indem er den darin betroffenen Zeitraum vom 24. August 1998 bis 25 Juni 1999 regelt sowie Zeiten darüber hinaus bis zum 9. April 2001. Streitig ist insoweit die Zahlung der Differenz zwischen dem Übergangsgeld in Höhe von 75 v.H. der Regelentgeltes (so die Argumentation des Klägers) und Übergangsgeld in Höhe von 75 v.H. des Verletztengeldes (so die Auffassung der Beklagten).

Die Berufung der Beklagten ist begründet. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts hat sie die Berechnung des Übergangsgeldes korrekt vorgenommen. Die Höhe des Übergangsgeldes ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung des § 51 Abs. 1 und 2 SGB VII. Nach § 51 Nr. 1a SGB VII beträgt das Übergangsgeld für Versicherte, die - wie der Kläger - mindestens ein Kind haben, 75 v. H. des nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnenden Betrages.

Nach § 51 Abs. 2 SGB VII ist, sofern in den drei letzten Jahren vor Beginn der berufsfördernden Leistung Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wurde, § 47 Abs. 1 und 5 SGB VII entsprechend anzuwenden. Nach § 47 Abs. 1 SGB VII erhalten Versicherte, die Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben, Verletztengeld entsprechend § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) mit der Maßgabe, dass das Regelentgelt aus dem Gesamtbetrag des regelmäßigen Arbeitsentgelts und des Arbeitseinkommens zu berechnen und bis zu einem Betrag in Höhe des 360sten Teil des Höchstjahresarbeitsverdienstes zu berücksichtigen ist (Nr. 1), und das Verletztengeld 80 v. H. des Regelentgelts beträgt und das bei Anwendung des § 47 Abs. 2 des Fünften Buches berechnete Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigt.

Ausgehend von der Gesetzessystematik ist die Berechnung nach § 47 Abs. 1 und 2 SGB VII in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 2 SGB V vorzunehmen und nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 a SGB VII davon ein Betrag in Höhe von 75 v. H. zu berechnen (vgl. Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 14. September 1999, Az.: L 2 U 56/98 zur entsprechenden Vorgängervorschrift § 568 Abs. 2 RVO).

Der Bescheid vom 2. Februar 2001 setzt die durch die Einführung des Gesetzes zur Neuregelung der sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I Nr. 59 S. 1971) rückwirkende Erhöhung des Regelentgeltes korrekt um.

Für die vom Sozialgericht vorgenommene Berechnungsweise des Übergangsgeldes in Übereinstimmung mit der Berechnung der Verletztengeldes mit der Folge der identischen Höhe beider Leistungen bietet das Gesetz keine Grundlage. Raum für eine verfassungskonforme Auslegung ist nicht vorhanden. Die gesetzliche Regelung beinhaltet keine Unklarheiten und ist auch nicht auslegungsfähig. Insbesondere gilt es keine Lücke im Wege der verfassungskonformen Auslegung zu schließen.

Im Übrigen zwingen weder der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) noch das Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 GG) den Gesetzgeber, die Leistungen Verletztengeld und Übergangsgeld im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung einander anzugleichen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist der Gleichheitssatz verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Bestimmung als willkürlich erweist (vgl. BVerfGE 1, 14; 6, 9; 71, 39, 53). Übergangsgeld ist mit Verletztengeld nur eingeschränkt vergleichbar. Verletztengeld wird während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise vor Aufnahme einer beruflichen Rehabilitation als Lohnersatzleistung gezahlt wie auch das Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung und dies in derselben Höhe. Übergangsgeld wird hingegen während einer medizinischen oder beruflichen Rehabilitationsmaßnahme ergänzend neben anderen Leistungen (zum Beispiel Ausbildungs-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie Aufwendersatz für alle übrigen mit einer Maßnahme verbundenen Kosten) gewährt. Auch kann daneben bereits Teilverletztenrente gewährt werden, sofern eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in rentenberechtigendem Grade vorliegt.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ist die Leistung "Übergangsgeld" auch im Zuständigkeitsbereich anderer Sozialleistungsträger niedriger als das Krankengeld. Im Bereich der Rentenversicherung regelt § 24 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) die Höhe des Übergangsgeldes. Dieses beträgt ebenso wie im Bereich der Unfallversicherung bei einem Kind 75 v.H. der Berechnungsgrundlage. Die maßgebende Berechnungsgrundlage ist nach §§ 21, 22 SGB VI 80 v.H. des zu berechnenden Regelentgelts. Ist die Bundesanstalt für Arbeit der zuständige Leistungsträger für das Übergangsgeld, dann ergibt sich die Höhe der Leistung aus § 163 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III). Bei einem Kind beträgt das Übergangsgeld 75 v.H. der Berechnungsgrundlage. Nach § 164 SGB III ist die maßgebende Berechnungsgrundlage 80 v.H. des Regelentgelts.

In Bezug auf Art. 14 GG ist ebenfalls kein Eingriff in Rechte des Klägers darin zu sehen, dass Verletzten- und Übergangsgeld in unterschiedlicher Höhe gezahlt werden. Der Gesetzgeber kann im Rahmen seiner Befugnis, Inhalt und Grenzen des Eigentums bestimmen (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG), gestaltend tätig werden. Dabei ist er legitimiert, unterschiedliche Leistungen in unterschiedlicher Höhe zu gewähren, solange die Funktion der Leistung, Sicherstellung des damit bezweckten Erfolges, nicht gefährdet ist. Davon ist bei einem kalendertäglichen Übergangsgeld von über 50,00 DM auszugehen. Zwar ist auch der Zweck des Übergangsgeldes der, den Betroffenen während der Rehabilitationsmaßnahme so zu stellen, wie er ohne sie stünde (vgl. BSGE 45, 188, 190), um ihm die Aufrechterhaltung seines bisherigen Lebensstandards zu ermöglichen (vgl. BSGE 31, 206, 207) und unterstützend zum Erfolg der Rehabilitation dadurch beizutragen (BSGE 28, 50, 52), dass ihm die Sorge um den Unterhalt der Familie genommen ist. Dem wurde das Übergangsgeld durch seine Höhe noch nie in dem Maße gerecht wie die – ebenfalls den Lebensunterhalt absichernden – Lohnersatzleistungen Kranken- oder Verletztengeld. Die Entscheidung über eine Korrektur obliegt jedoch dem Gesetzgeber und nicht den Gerichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war zuzulassen, weil die Voraussetzungen nach § 160 Abs. 2 SGG vorliegen. Die Sache hat grundsätzliche Bedeutung.

HVBG-INFO 30/2001 vom 9.11.2001 DOK 422.11
UV-Übergangsgeld - Berechnungsgrundlage (vor dem 1.7.2001) -
Arbeitsentgelt oder Verletztengeld;
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 24.7.2001
- L 2 U 43/00 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 23/01 R - wird berichtet.)

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 24.7.2001 - L 2 U 43/00 -
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Da der Wortlaut des § 51 Abs 2 SGB 7, wonach § 47 Abs 1 gilt, missverständlich ist und zu Irritationen über die Berechnung des Übergangsgeldes führen kann, sieht der Senat hierin einen offenen Widerspruch zur Berechnung des Übergangsgeldes in der Rentenversicherung, wonach gemäß § 23 SGB 6 das der Berechnung des vorangegangenen Übergangsgeldes zugrunde liegende Arbeitsentgelt und nicht das Verletztengeld selbst zu übernehmen ist. Nach diesem Leistungsgesetz wird mithin eine Doppelabsenkung des Übergangsgeldes als nicht gewollt ausgeschlossen, weil - anders als in der Unfallversicherung - die Berechnungsgrundlage für die bisher bezogene Sozialleistung, dh für das Verletztengeld, weiterhin maßgebend ist.

Anlage

Urteil des LSG Berlin vom 24.7.2001 - L 2 U 43/00 -
**Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Berlin vom 31. März 2000 wird zurückgewiesen.**

**Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht
zu erstatten.**

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Streitig ist die Höhe des dem Kläger gewährten Übergangsgeldes.

Die Beklagte gewährte dem Kläger nach einem am 5. August 1997 erlittenen Arbeitsunfall zunächst Verletztengeld. Nach der Bewilligung einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme (Umschulung zum Informations-/Telekommunikations- Systemelektroniker) bat sie die Techniker Krankenkasse (TKK) mit Schreiben vom 29. Oktober 1998, dem Kläger für die Dauer der beruflichen Rehabilitationsmaßnahme, beginnend am 4. November 1998, Übergangsgeld zu zahlen. Dieses betrage 68 v.H. des Verletztengeldes von zuletzt 90,80 DM und mache mithin 61,74 DM aus.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 1998 unterrichtete die TKK den Kläger über das Übergangsgeld und dessen Berechnungsmodalitäten.

Mit einem als Widerspruch bezeichneten Schreiben vom 4. Februar 1999 machte der Kläger darauf hin gegenüber der Beklagten eine unrichtige Berechnung seines Übergangsgeldes geltend. Gemäß § 51 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, 7. Buch - SGB VII - sei entsprechend der Berechnungsgrundlage im § 47 Abs. 1 SGB VII das Übergangsgeld wie das Verletztengeld zu berechnen. Es seien mithin 68 % des Bruttoentgelts zu Grunde zu legen. Dieses dürfe nur das Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Das Übergangsgeld betrage 68 % des Bruttoentgelts und nicht 68 % des Nettoarbeitsentgelts.

In dem den Widerspruch zurückweisenden Widerspruchsbescheid vom 31. Mai 1999 sah die Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den Verwaltungsakt vom 29. Oktober 1998 als zulässig an, weil ihr Bescheid ohne Rechtsbehelfsbelehrung ergangen sei. Er sei jedoch nicht begründet. Sie habe zutreffend das Übergangsgeld aus dem zuletzt gewährten Verletztengeld berechnet. Das folge aus § 51 Abs. 2 i.V.m. § 47 Abs. 1 SGB VII.

Durch Urteil vom 31. März 2000 hat das Sozialgericht die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Die Berechnung des Übergangsgeldes entspreche der gesetzlichen Regelung in § 47 Abs. 1 SGB VII sowie dem Sinn und Zweck des § 51 SGB VII. Das gegenüber dem Verletztengeld deutlich niedrigere Übergangsgeld finde darin eine Erklärung, dass der Unfallversicherungsträger neben dem Übergangsgeld noch zusätzliche Leistungen zur Rehabilitation zu tragen habe. Von daher sei Bemessungsgrundlage des Übergangsgeldes der Betrag des zuletzt gewährten Verletztengeldes nach § 47 Abs. 1 und nicht das Regelentgelt nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII.

Gegen das am 12. Mai 2000 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung des Klägers vom 13. Juni 2000 (Dienstag nach Pfingsten), mit der er an seiner Auffassung festhält, dass die Berechnung seines Übergangsgeldes nicht auf der Grundlage des Verletztengeldes erfolgen dürfe. Er habe Anspruch auf 68 % des letzten Bruttoentgelts. Der Kläger beantragt,

das Urteils des Sozialgerichts Berlin vom 31. März 2000 aufzuheben sowie den Bescheid vom 29. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 1999 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm Übergangsgeld gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII auf der Grundlage des bis zum 5. August 1997 bezogenen Bruttoentgelts zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Wegen der weiteren Ausführungen der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze Bezug genommen. Verwiesen wird außerdem auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der von der Beklagten übersandten Rest-Verwaltungsakte.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Die Höhe des hier streitigen Anspruchs auf Übergangsgeld regelt die am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Vorschrift des § 51 SGB VII. Hiernach beträgt die Höhe des Übergangsgeldes für -wie hier- alleinstehende Versicherte 68 % des Bemessungsbetrages aus den Absätzen 2 und 3 des § 51 SGB VII. Der Bemessungsbetrag des Übergangsgeldes errechnet sich, wie sich aus der Verweisung in Absatz 2 auf § 47 Abs. 1 und 5 SGB VII ergibt, entsprechend

den Vorschriften über das Verletztengeld. Der Kläger fällt unter den in § 51 Abs. 2 SGB VII beschriebenen Personenkreis, weil er in den letzten 3 Jahren vor dem Beginn der berufsfördernden Leistungen Arbeitsentgelt erzielt hat. Die Zeit des wegen des Arbeitsunfalls vom 5. August 1997 gezahlten Verletztengeldes bleibt insoweit außer Betracht (§ 51 Abs. 2, 2. Halbsatz SGB VII). Das bedeutet für ihn, dass zunächst das Verletztengeld gemäß § 47 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VII zu berechnen ist, das 80 v.H. des Regelentgelts ausmacht. Hiervon sind dann 68 % als Übergangsgeld zu zahlen.

Zu Unrecht meint der Kläger, das während der Dauer der beruflichen Rehabilitation an die Stelle des Verletztengeldes (vgl. § 46 Abs. 3 Ziffer 2 SGB VII) tretende Übergangsgeld sei wie dieses zu errechnen. Einzuräumen ist ihm, dass der Wortlaut des § 51 Abs. 2 SGB VII, wonach § 47 Abs. 1 gilt, missverständlich ist und zu Irritationen über die Berechnung des Übergangsgeldes führen kann, zumal das Übergangsgeld hiernach deutlich niedriger als das Verletztengeld ausfällt.

Der Senat sieht hierin einen offenen Widerspruch zur Berechnung des Übergangsgeldes in der Rentenversicherung, wonach gemäß § 23 SGB VI das der Berechnung des vorangegangenen Übergangsgeldes zugrunde liegende Arbeitsentgelt und nicht das Verletztengeld selbst zu übernehmen ist. Nach diesem Leistungsgesetz wird mithin eine Doppelabsenkung des Übergangsgeldes als nicht gewollt ausgeschlossen (vgl. Anmerkung 4 der Erläuterungen zu § 23 SGB VI in dem von der BfA herausgegebenen Kommentar), weil - anders als in der Unfallversicherung - die Berechnungsgrundlage für die bisher bezogene Sozialleistung, d.h. für das Verletztengeld, weiterhin maßgebend ist.

Der Senat hält die zuvor aufgezeigte Diskrepanz bei der Berechnung von Leistungen für klärungsbedürftig im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG- und hat deshalb die Revision zugelassen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.